

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1929)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

XIII. Generalversammlung des Diözesan-Cäcilienvereins. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Die Dispensvollmachten zur Gewinnung des Jubiläumsablasses 1929. — Kirchen-Chronik. — Zum Tode des Dekans Frz. Joh. Weber. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

XIII. Generalversammlung des Diözesan-Cäcilienvereins.

Mit grossem Interesse haben die kirchenmusikalischen Kreise des ausgedehnten Bistums Basel der XIII. Generalversammlung ihres Diözesan-Cäcilienvereins entgegen gesehen. Die hochgespannten Erwartungen wurden nicht getäuscht. Wer weiss, auf welcher künstlerischen Höhe der Domchor von St. Urs steht, durfte ohne Zagen auf eine Glanzleistung in den kirchenmusikalischen Darbietungen gefasst sein. Diese Gewissheit und die Aussicht auf treffliche Belehrung durch die vorgesehenen Referate hatte in allen Gauen unserer Diözese mächtig für die Tagung gewonnen. Die Generalversammlung bietet jeweiligen Gelegenheit zum Rückblick auf das Vollbrachte und zum Ausblick auf das, was in nächster Zukunft zu erstreben ist. Die Tagung vom 10. und 11. Juni in der heimeligen Bischofsstadt Solothurn bot denn auch reichste Anregungen durch die gehaltvollen Referate, Berichte und Ansprachen und liturgisch-künstlerische Genüsse in den kirchenmusikalischen Darbietungen. Wir dürfen freudig und mit grosser Genugtuung feststellen, dass kaum eine Generalversammlung des Diözesan-Cäcilienvereins stattgefunden hat, die so geschlossen im Aufbau des Programms war. Diesem Umstand wird sicher nicht nur der glückliche Verlauf des Festes, sondern ebenso sehr auch die nachhaltige Wirkung zuzuschreiben sein, die von dieser Tagung erwartet wird.

Der geschäftliche Teil wurde eingeleitet durch die vom Klerus sehr gut besuchte **Präsidesversammlung** im Zunfthaus zu Wirthen, bei der Hochw. Herr Pfarrer Bopp, Mellingen, über „Klerus und Kirchenmusik“ kurz und klar referierte, während der Diözesanpräses, Professor Fr. Frei, Stiftskaplan in Luzern, verschiedene wichtige Mitteilungen machte.

Die erste Mitgliederversammlung vereinigte im kleinen Konzertsaal um die 200 Präses und Delegierte aus allen Gegenden der Diözese. Mit besonderer Freude begrüsst der Vorsitzende den um die Heranbildung tüchtiger Kirchenmusiker hochverdienten Generalpräses des Allgemeinen Cäcilienvereins für Deutschland,

Oesterreich und die Schweiz, Geistlicher Rat Dr. Karl Weinmann, Direktor an der Kirchenmusikschule in Regensburg, sodann die Delegationen befreundeter Vereine, nämlich des Diözesan-Cäcilienvereins St. Gallen, des Kantonal-Cäcilienvereins Uri, des Zürcherischen Cäcilienvereins, des Domchores von Chur, des Freiburger Domchores und des Cäcilienvereins Freiburg i. Breisgau. Warmen Gruss entbot er dem Domchor von St. Ursen, der mit seinen Darbietungen den Hauptteil zum guten Gelingen der Veranstaltung beitrug, der gastfreundlichen Wengistadt und ganz besonders der Bischofsstadt Solothurn. Dem Oberhirten der Diözese soll mit der Tagung die Liebe zur Kirche und zu seinem Hirtenamte bekundet werden. Sie soll dem Andenken des Gründers und langjährigen Präses des Diözesan-Cäcilienvereins, Dompropst Karl Walther sel., gewidmet sein, der an dieser Stätte gewirkt und für die Reinigung und Heiligung der Kirchenmusik gestritten hat. Der Verein strebt in treuer Befolgung seines Vermächtnisses, auf dem Boden des Motu proprio Pius X. und der Constitutio apostolica Pius XI. und unter dem besondern Schutze der hl. Cäcilia, dem gleichen hehren Ziele zu.

Nach einmütiger Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung in Baden 1926 legt der Diözesanpräses bei grösster Aufmerksamkeit den Delegierten den Tätigkeitsbericht vor. Ausgehend von den beiden päpstlichen Erlassen Pius X. und Pius XI. erinnert er an die schwere Verantwortung, die der Cäcilienverein der Kirchenmusik gegenüber hat. Dem Cäcilienverein ist die kirchenmusikalische Tätigkeit nicht Liebhaberei, sondern heilige Pflicht. Der Gehorsam gegen die kirchliche Autorität und gegen das kirchliche Gesetz, wie es Pius XI. in seiner apostolischen Constitution vom 20. Dezember 1928 feierlich bestätigt und erweitert hat, ist oberster Grundsatz im Cäcilienverein. Hat der Verein den weisen Verordnungen des kirchenmusikalischen Rechtes nachgelebt?

Norm aller Kirchenmusik ist der gregorianische Choral, sein gründliches Studium päpstlicher Befehl. Neben liebevoller Pflege der erhabenen Choralweisen in vielen Chören und ausgiebiger Berücksichtigung bei kantonalen und Bezirksproduktionen herrscht immer noch viel Diletantismus. Verwerflich ist die mancherorts immer noch herrschende Unsitte, dass der Organist den Choral allein singt oder auch nur notdürftig rezitiert. Grund hierfür ist vielfach die Unkenntnis der Liturgie bei Chorleitern und

Sängern. Soll hierin eine Besserung eintreten, dann muss die liturgisch-asketische Schulung der Chöre gefördert werden. Auch das Volk sollte so weit gebracht werden, dass es wenigstens die Responsorien der hl. Messe gemeinsam mitsingen würde.

Beim mehrstimmigen Gesang herrscht edler Wettstreit. Ist die Orgelmesse das Gewöhnliche, so kann doch ein Fortschritt in der Pflege der klassischen Polyphonie erfreulicherweise konstatiert werden. Diesen Fortschritt zu fördern, wird neben der Pflege des Chorals erste und nächste Aufgabe sein. Hierin darf unsere Schweiz dem Auslande nicht nachstehen.

Die ernste Mahnung gegen das Ueberhandnehmen der Orchestermessen an Orten, wo die Kräfte ungenügend sind, scheint uns von besonderer Berechtigung, denn eine Vernachlässigung des Chorals geht dort gewöhnlich Hand in Hand. Darum verhält sich die Kirche eher ablehnend gegen die Orchestermusik beim liturgischen Gottesdienst, weil sie eine weniger wertvolle Opfergabe darstellt. Zudem entsprechen wohl 90 Prozent der sogenannten Kirchenorchester in keiner Weise den Anforderungen der Kunst. Wo vorzüglich geschulte Musiker in genügender Besetzung und ein leistungsfähiger Chor einer überlegenen Direktion zur Verfügung stehen — das wird nur in Städten der Fall sein und dort nicht im Uebermass — wird an Hochfesten eine Orchestermesse, sofern sie den kirchlichen Vorschriften entspricht, aufgeführt werden dürfen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann lasse man die Hand vom Werk und führe eine den Chorkräften entsprechende Messe auf, die das Volk sicherer und besser zur Andacht stimmt. Man lasse sich auch nicht von der Aufdringlichkeit gewisser Verleger und Zeitschriften dazu verlocken, Werke des Wiener Klassizismus zu wählen, die in keiner Weise dazu angetan sind, durch ihre tänzelnden Rhythmen und pompöse theatermässige Instrumentation die Seelen der Gläubigen zu heiligen und zu Gott emporzuführen. Wir sind nicht Diener des Volksgeschmackes, sondern des Allerheiligsten, darum befolgen wir mit ernster Verantwortlichkeit die Normen Pius des X. und XI.

Erfreulich ist die Tatsache, dass vom neuen Diözesangesangbuch „Laudate“ bis heute schon 55,000 Stück verkauft wurden. Dies beweist, dass der Volksgesang in unserer Diözese gute Fortschritte zu verzeichnen hat, wenn man auch zugeben muss, dass vielerorts nur die Kinder die prächtigen Lieder singen, während das Volk, die Erwachsenen, stumme Zuhörer bleiben. Auch die Kirchenchöre dürften sich dem kirchlichen Volksliede mehr widmen als bisher, namentlich in den Nachmittags- und Abendandachten. Und wenn es einmal möglich wird — es sollte dies doch selbstverständlich sein —, dass Kongregationen, Bruderschaften und andere religiöse Vereine statt eines eigenen Liederbüchleins das Diözesan-Liederbuch gebrauchen, so wäre damit ein wichtiger Schritt zur Förderung des Volksgesanges getan. Das ist auch der dringende Wunsch unseres hochwürdigsten Bischofes. Durch eine oder zwei Singmessen während der Woche würde beste Gelegenheit für die Ausübung des Volksgesanges geboten. Wir stimmen mit dem Berichterstatter überein, wenn er aus diesen Ausführungen das Fazit zieht: Den Forderungen des Motu proprio ist bisher nicht

überall und in allen Teilen nachgelebt worden. Die nächste Aufgabe der Cäcilienchöre ist daher klar ersichtlich: Genaue Beachtung und treue Befolgung der kirchlichen Vorschriften, nicht Eigenbrödelei, sondern williger Gehorsam gegen die päpstlichen Erlasse und Gesetze, denen die neue bischöfliche Verordnung willkommenen Nachdruck verleiht.

Vom Vereinsleben wusste der Diözesanpräses viel Erfreuliches zu berichten. Fünf Chöre sind dem Vereine beigetreten, der Antoniuschor in der alten Bischofsstadt am Rhein schloss sich gleich mit fünfzig Mitgliedern an. Dass es Austritte zu verzeichnen gibt, ist dem Schreiber dieses Berichtes unverständlich, denn es zeugt von kleinem Geiste oder aber von nicht kirchlich treuer Gesinnung des betreffenden Chores. — Zur Zeit weist der Diözesan-Cäcilienverein 5 kantonale Verbände, 17 Bezirks- oder Kreisvereine, 9 Einzelchöre, zusammen 323 Kirchenchöre auf. Es sollte in nächster Zeit gelingen, alle noch abseits stehenden Kirchenchöre dem Vereine anzugliedern, umso mehr, als die neue bischöfliche Verordnung über Kirchenmusik den Beitritt zur Pflicht macht.

Eine Reihe von Choral-, Stimmbildungs- und liturgischen Kursen wie auch ein Fortbildungskurs für Organisten zeugen vom ernstesten Bestreben des Vereins, mit allen Mitteln seine Mitglieder zu richtigem und andachtsvollem Singen und Spielen der hl. Weisen zu führen. Es wäre sicher hierin noch mehr geschehen, wenn die materiellen Mittel dazu vorhanden gewesen wären. Mit Recht wurde die Gründung der Aargauischen Organistenschule durch den Aargauischen Organistenverband vom Diözesanpräses rühmend erwähnt. Es dürfte mit gutem Willen und einigem Opfersinn auch in den andern Kantonen gelingen, in Verbindung mit dem Diözesan-Cäcilienverein auf ähnliche Weise für die Weiterbildung unserer Organisten zu wirken.

Fünfzehn kirchenmusikalische Produktionen und dazu die kirchlichen Feiern der Vereine und Chöre, die im goldenen Jubelkranz erschienen, legen beredtes Zeugnis ab von dem edlen Wettstreit im Dienste der Musica sacra und der Pflege, die ihr gewidmet wurde.

In den verflossenen drei Jahren haben verschiedene Mutationen in der Leitung der Verbände stattgefunden und der Tod entführte zwei eifrige Cäcilianer, die jahrelang ihren Verbänden vorstanden, ins andere Leben, den hochwürdigen Dekan Häfeli von Niedergösgen, den grossen Förderer des kirchlichen Volksgesanges, und den hochwürdigen Dekan und Ehrendomherrn Franz Weber von Schaffhausen, Gründer des dortigen Kirchenchores und Mitbegründer des Diözesan-Cäcilienvereins. Möge Gott ihr reiches Wirken im Dienste der hl. Cäcilia tausendfältig lohnen! — Nach dreiundvierzigjähriger Tätigkeit als Chorleiter an der St. Klarikirche in Basel hat Musikdirektor Schell seinen Dirigentenstab niedergelegt und ist in den Ruhestand getreten. Dreissig Jahre stand Musikdirektor Josef Frei in Sursee an der Spitze des Luzerner Kantonal-Cäcilienvereins. Beiden verdienten Männern wurde daher die Ehre der einmütigen Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Diözesanvereins zuteil.

Mit starkem Applaus verdankt die Versammlung ihrem Präsidenten, der gleich seinem Amtsvorgänger,

Dompropst Karl Walther sel., unermüdlich für die Hebung der Kirchenmusik nach den Vorschriften der hl. Kirche wirkt, den Bericht. Die darin erwähnten Erfolge sind vielfach auf seine Initiative und unablässige Arbeit zurückzuführen.

A. H.

(Schluss folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Privilegierte Oktaven und Seelengottesdienste.

In Nr. 23 der „Schweiz. Kirchenztg.“ regt ein Einsender an, es möchten die hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe ein Gesuch um ein Privileg nach Rom richten, dass während einiger privilegierter Oktaven Seelämter gehalten werden dürften.

Diese heutige Einsendung möchte die Anregung begrüßen und voll unterstützen, ja sogar noch einen Schritt weiter gehen. Herr A. S. scheint in einer Gegend zu pastoriieren, wo man die gestifteten Jahrzeiten mit Seelämtern nicht kennt (A. S. pastoriert im Kt. St. Gallen. D. Red.) und fühlt sich doch schon veranlasst, obige Anregung zu machen. Um wieviel mehr wäre ein solches Privileg zu begrüssen in Gegenden, z. B. im Kanton Luzern, wo man die vielen Stiftsjahrzeiten mit Seelämtern feiert. Solche Stiftsjahrzeiten bieten vielen Gläubigen eine von den wenigen Gelegenheiten, eine Werktagmesse zu besuchen, und diese Gelegenheit wird doch von recht vielen benützt. Falls die Anregung des A. S. von den hochw. Bischöfen entgegengenommen würde, könnte vielleicht zugleich auf die Frage eingegangen werden, ob nicht auch um die Gestattung gestifteter Anniversarämter während einiger privilegierter Oktaven in Rom nachgesucht werden sollte. Mancher Pfarrer kommt in Verlegenheit, wie er diese Seelämter ansetzen soll.

Aber kann man denn nicht Lobämter halten statt der Seelämter? Es wurde von Dr. F. und X. S. sogar warm empfohlen. Da gibt es aber eine finanzielle Schwierigkeit: Für Lobämter sieht das Gehaltsregulativ der Organisten einen höhern Betrag vor als für Seelämter. Woher dann diesen Mehrbetrag nehmen? Soll dadurch die fabrica ecclesiae verkürzt werden? Hoffentlich nicht. W.

Zur Frage wird uns noch geschrieben:

Gestatten Sie auch einem Organisten aus dem Laienstande ein Wort. Was Herr Dr. F. in Nummer 24 der „Schweiz. Kirchenzeitung“ hierüber schreibt, ist uns aus der Seele gesprochen. Was ist viel daran schuld, dass Gesang und Orgelspiel an so vielen Orten mit der Zeit nachlässig, gewohnheitsmässig, man dürfte fast sagen handwerksmässig besorgt werden? Ohne Zweifel die Tatsache, dass Woche für Woche, vom Montag bis zum Samstag, alle Tage immer Requiem gehalten wird. Unsere Gotteshäuser sind doch auch für die Lebenden, nicht nur für die Toten erbaut. Warum denn immer, auch für alte Jahrzeitgedächtnisse, Requiem mit Libera, wo so oft ganz wohl ein Lobamt gehalten werden könnte? Wir würden unser Amt, unsern Dienst in der Kirche weit mehr schätzen, wenn wir mehr Gelegenheit hätten, ein Lobamt, statt beständig Totenämter zu besorgen. Ein Lobamt zwischen einer grossen Zahl von Seelämtern, ist für uns Organisten jeweilen ein eigentlicher Sonnenstrahl.

Es leidet auch die Choralpflege unter den fast täglich zu haltenden Requiemsmissen; für was soll man noch mit den Sängern (gewöhnlich sind es ja Schulkinder) eine oder mehrere Choralmissen aus dem Kyriale einüben? man kommt ja so selten dazu, sie zu verwenden. Wie soll da der Choral, vorab das Ordinarium, ins Volk dringen? Und die liturgische Bewegung?

Von der Orgelempore aus beobachtet man, dass bereits recht viele Kirchenbesucher ihren Schott mitbringen; wie segensreich könnte aber dieser Schott verwendet werden, wenn nicht täglich Seelamt gehalten werden müsste!

Wir bitten also die HH. Pfarrer: geben Sie uns recht oft Gelegenheit, bei einem Lobamte mitwirken zu können; wir und mit uns die Sänger und die Kirchenbesucher werden dann viel besser imstande sein, das „sentire cum ecclesia“ in die Tat umzusetzen.

Die Requiemsmesse bleibt in ihrem Aufbau das ganze Jahr hindurch unverändert; das ist bei der Tagesmesse nicht der Fall; es sei nur an die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres erinnert. — Sodann fällt jetzt noch etwas anderes ins Gewicht, was uns veranlasst, oben gestellte Bitte noch zu unterstreichen: nach § 40 der soeben neu ausgegebenen Verordnung über Kirchenmusik in der Diözese Basel ist jetzt die Erlaubnis zur Kürzung der Sequenz Dies irae aufgehoben; die ganze Sequenz muss gesungen (bezw. rezitiert) werden. Das bedeutet nun eine recht fühlbare Verlängerung der Gottesdienstdauer. — Also auch darum: wenn immer möglich statt des Requiems ein Lobamt!

Bei dieser Gelegenheit mag noch ein anderer Wunsch angebracht werden (er wurde m. W. auch schon in diesem Blatte vorgebracht, leider ohne viel Erfolg).

Wie schon gesagt, kommen recht viele Leute mit dem Messbuch von Schott zur Kirche; damit diese Kirchenbesucher nun ihr Buch auch mit Erfolg, d. h. richtig verwenden können, sollte man ihnen recht weit entgegenkommen. Nicht alle Leute können das lat. Directorium entziffern; deshalb sollte sowohl in den da und dort erscheinenden Pfarrblättern, wie auch besonders an der Kirchentüre Woche für Woche bekannt gegeben werden, welches Fest, bezw. welche Messe gefeiert wird, wo das betr. Messformular im Schott zu finden ist. Auch die einzuschaltenden Orationen (Commemorationen) für weitere Feste, Oktaven etc. sollten angegeben werden*. So wecken wir den Sinn für die hl. Liturgie, so bringen wir die Leute mehr und mehr zur liturgischen Bewegung. — In sehr schöner Weise ist dieser unser Wunsch jeweilen an der Pforte der Klosterkirche Engelberg verwirklicht.

Zur Ausbildung der Bauerntöchter

wird uns noch geschrieben:

Die Meinung, es sollten an unseren Haushaltungsschulen, die für den bürgerlichen Mittelstand sind und stets auch viele Zöglinge aus Bauernfamilien haben, zu den allgemeinen Haushaltungsfächern auch besondere Stunden für künftige Bäuerinnen eingeführt werden, haben mir schon manche Confratres, mit

* Es geschieht dies bereits in manchen Pfarrblättern, so z. B. am Kopf des Berner Pfarrblattes unter dem Titel: «Aufschlagen des Messbuches». D. Red.

denen ich darüber sprach, lebhaft gebilligt. Sie geht auf die folgenden Erwägungen zurück:

1. Unsere Haushaltungsschulen, in Heilig-Kreuz, in Baldegg, wohl auch die der Menzinger und Ingenbohrer Schwestern, haben stets zahlreiche Bauerntöchter.

2. Der Zug zu diesen Schulen bleibt in den Bauernfamilien, denn schon Mutter und Grossmutter waren in diesen Instituten glücklich und haben sie mit Nutzen besucht.

Diesen Bauerntöchtern sollte nun eben die Gelegenheit geboten werden, dass sie neben den allgemeinen Fächern der Haushaltung, wie sie ihnen und den andern Töchtern gegeben werden, auch das speziell Bäuerliche lernen könnten. Das wäre in wenigen Nebenstunden möglich, die während eines oder zwei Schuljahren eingefügt würden. Man darf nicht ausser acht lassen, dass es auch im Bauernstande von heute Fortschritt, Aenderungen, neue Anforderungen gibt, wie in den andern Ständen, und das ist es, worauf in unseren Instituten zu wenig Rücksicht genommen wird. Man vergleiche nur die Kataloge und Prospekte dieser Institute mit denen protestantischer oder staatlicher Haushaltungsschulen. Auch die Saffa zeigte das. Es würde unsern katholischen Haushaltungsschulen und der Sache der katholischen Bauern überhaupt ein grosser Dienst geleistet, wenn man diese Anregung durchführen würde. Möge der Klerus sie befürworten!

J.

Die Dispensvollmachten zur Gewinnung des Jubiläumsablasses 1929.

Um die Früchte des ausserordentlichen Jubiläums 1929 zu bereichern, hat der Heilige Vater in seiner Constitutio Apostolica „Auspiciantibus“ (A. A. S. XXI (1929) 5—21) den Beichtvätern bestimmte Absolutions- und Dispensvollmachten gewährt. Betreffs der Dispensvollmachten gilt folgendes:

„Concedimus item singulis confessariis ut supra approbatis, facultatem dispensandi ex rationabili causa in votis privatis omnibus, etiam iuratis, iis tamen exceptis quae canone 1309 Sedi Apostolicae reservantur, exceptoque voto acceptato a tertio, cui dispensatio proinde detrimento esset, nisi ipse iuri suo cesserit. Vota quoque poenalia commutari poterunt, sed in opus tantummodo quod aequae efficaciter a peccato retrahat. . . Facultates huiusmodi absolvendi vel dispensandi illis solis applicari possunt, quibus sincerus est animus lucrandi Jubilaeum atque opera praescripta vel commutata adimplendi. Si tamen iidem fideles, applicatione iam obtenta, rationabili impedimento prohibeantur, quominus cetera perficiunt, benigne statuimus, acceptam applicationem fore item valituram. . . Fideles, qui fuerint quavis iusta et rationabili causa impediti, quominus vel aliquod ex recensitis operibus vel etiam omnia rite compleant, confessarii poterunt dispensare, opera praescripta in aliquod aliud opus commutando. . . Religiosi omnes et quotquot hoc nomine veniunt in parte secunda libri secundi C. J. C. dispensari possunt tum singillatim tum collegialiter a suis immediatis superioribus, commutatis operibus praescriptis in alia, quae tamen non sint sub praecepto debita; Congregationes autem religiosae laicales ab eo sacerdote, qui regimen earum exercet in foro externo, atque, occurrente necessitate, singuli a proprio confessario. . . Confessarii per totum Jubilaei tempus generatim sequantur in absolvendo et dispensando,

disciplinam a Codice J. C. novissime inductam. . . Iisdem porro facultatibus confessarii utantur in solo foro conscientiae etiam extrasacramentali, nisi, ut patet, agatur de peccato sacramentaliter absolvendo.“

Betrachten wir nun die einzelnen Vorschriften etwas näher.

a) Der Beichtvater hat auch im Jubeljahr keine Dispensvollmachten über die öffentlichen Gelübde, seien es die drei bekannten substantiellen oder die akzidentellen (der Stabilität usw.), wie sie in einigen Orden abgelegt werden.

b) Ebenfalls sind ausgenommen die dem Apostolischen Stuhle reservierten Privatgelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit und des Eintrittes in eine Ordensgenossenschaft mit feierlichen Gelübden. In beiden Fällen kann jedoch nur dann nicht dispensiert werden, wenn diese Gelübde bedingungslos und nach erfülltem 18. Lebensjahre gemacht worden sind (c. 1309).

c) Vom Jubiläumsbeichtvater nicht dispensierbar ist auch jenes Privatgelübde, das zugunsten einer Drittperson abgelegt und von dieser angenommen worden ist. Liegt ein solches Votum vor, so soll daraufhin gearbeitet werden, dass die betreffende Drittperson auf ihr Recht verzichtet; dann kann der Beichtvater von der Gott gemachten Verpflichtung dispensieren.

d) Eigens erwähnt werden die *vota poenalia*, d. h. Gelübde, etwas zu tun oder zu unterlassen, wenn man in eine bestimmte Sünde fallen werde. Im Wortlaut der päpstlichen Constitutio fällt auf, dass bei diesen *vota poenalia* mit Nachdruck und Erklärung die Rede von „*commutare*“ ist, während vorher einfach „*dispensare*“ steht. Klar ergibt sich, dass von den *vota poenalia* nicht schlechthin dispensiert, sondern nur *commutando* dispensiert werden darf und zwar in Werke oder Verpflichtungen, die ebenso wirksam, wie die allgemein vorgeschriebenen, von den in Frage stehenden Sünden zurückhalten. Wie steht es aber mit der Dispens in den andern Fällen? Kann dispensiert werden ohne irgendwelche Neuauflage oder Verpflichtung? Mit andern Worten: handelt es sich um ein *dispensare simpliciter* oder um ein *dispensare commutando in minus*?

e) Vorausgeschickt sei, dass stets eine „*iusta et rationabilis causa*“, mediocriter gravis notwendig ist, und zwar zur Erlaubtheit der Dispens, wenn der Gesetzgeber selbst die Relaxation verleiht, zur Erlaubtheit und Gültigkeit, wenn delegierte niedere Instanzen dispensieren (cc. 84, 1313). Dies letztere trifft in unserem Falle bei allen nichtpäpstlichen Instanzen zu. Im Zweifel, ob genügend Dispensgrund vorliegt, kann die Dispens erlaubt und gültig erbeten und verliehen werden. Die Dispens selbst aber bezüglich der frommen Werke des Jubiläums (Fasten, Almosen, Sakramentempfang, Kirchenbesuche) ist nur eine Teildispens, d. h. die Werke dürfen nicht einfach nachgelassen werden, sondern müssen in andere, wenn auch geringere, umgewandelt werden. „*Haec autem inaequalitas inter primam obligationem et opus suffectum debet esse moderata et non exorbitans; at moderata inaequalitas non est rigide sumenda, sed magis benigne, nec opus est, ut certo plane constet, sed sufficit ut constet probabiliter; id autem obtinuisse censendum est quotiescumque evidenter excessus*

non appareat“ (Maroto, loco infra citando). Es können also die einzelnen verschiedenen frommen Verpflichtungen nicht kurzerhand nachgelassen werden, auch wenn die betreffenden Leute verhindert sind, sie zu erfüllen, sondern sie dürfen und müssen in leichtere umgewandelt werden, nach Wissen und Gewissen des Beichtvaters. Angenommen, jemand hätte von irgendeinem der angeführten Werke Dispens erlangt, die Ersatzpflicht sei aber noch nicht erfüllt, und nun falle das Hindernis weg. Hört die Dispens auf? Sie hört dann und nur dann auf, wenn eben dieses aufgehobene Hindernis totaler Beweggrund der Dispens war (c. 86).

f) Es bleibt noch die Frage zu lösen, ob die Dispens bei den gewöhnlichen (nicht poenalia) Privatgelüben eine reine Dispens oder auch eine dispensatio commutando sei? Hier dürfen wir ruhig eine reine Dispenserlaubnis annehmen und an sich die an der Erfüllung der gemachten Gelübde Verhinderten ohne jede Ersatzforderung dispensieren. Der eingangs angeführte Wortlaut, verglichen mit den Stellen, welche von den vota poenalia einerseits und den pia opera andererseits handeln, erlaubt diesen Schluss. Canon 18 erhärtet ihn mit der Bestimmung: Die Kirchengesetze sind nach ihrem eigenen Wortsinn in Text und Kontext auszulegen. Uebrigens wird durch Canon 1313 schon gemeinrechtlich eine so aufzufassende Dispensvollmacht bei Privatgelüben mehreren kirchlichen Instanzen gewährt. Freilich wird es gewöhnlich pastorell klug sein, auch in diesen Fällen eine entsprechende Kompensation aufzuerlegen (c. 1314).

g) Endlich sei aufmerksam gemacht, dass die Jubiläumsdispensfakultäten sowohl in der Beicht als ausserhalb von ihr angewandt werden dürfen, stets jedoch im innern Forum. Bei ordentlichen Jubiläen wird diese Vollmacht nur für das sakramentale Forum, hier aber auch für das nichtsakramentale verliehen. In analoger Weise kann auch von Zensuren, die nicht ratione peccati verhängt sind, ausserhalb des Beichtstuhles absolviert werden. Fakultäten, die pro foro interno non sacramentali gewährt sind, können auch gegenüber Abwesenden in Anwendung kommen, z. B. durch brieflichen Verkehr*.

P. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

Kirchen-Chronik.

Turin. Feierliche Uebertragung der Reliquien

Don Boscos. Am 9. Juni fand in Turin die Uebertragung der Reliquien des seligen Don Giovanni Bosco von Val Salice bei Turin nach Valdocco in die vom Seligen erbaute Basilika Maria-Hilf statt. Es war ein Ereignis, das an Grossartigkeit selbst die Seligsprechung in Rom übertraf. Die Salesianer und ihre Zöglinge waren zum Fest aus ganz Oberitalien zusammengeströmt. Der Festzug zählte an 60,000 Teilnehmer; in ihm schritten, angetan mit den

* Vgl. zum Ganzen: Ph. Maroto, «Brevis Expositio Constitutionis Apostolicae «Auspiciantibus», qua Jubilaeum Universale extra ordinem ad totum annum MCMXXIX indicitur» (Commentarium pro Religiosis X. 1929, pg. 6 sq., 85 sq.) Die erschöpfende Arbeit des bewährten Kanonisten ist auch als Broschüre zu haben: «De extraordinario Jubilaeo anni 1929», Bibliotheca Commentarii pro Religiosis, Romae XVI, Via Giulia 131; L. 10.

Pontifikalgewändern, sechs Kardinäle und über 60 Bischöfe und Erzbischöfe aus Europa und den Missionen. Die Menge, die in den Strassen der piemontesischen Hauptstadt Spalier stand, wird auf Hunderttausende berechnet. Ausser den kirchlichen nahmen an der Feier die staatlichen und städtischen Behörden, die Generalität, das Konsularkorps etc. teil. Man sah die Prinzen und Prinzessinnen des savoyischen Königshauses dem Seligen ihre Verehrung bezeugen, an ihrer Spitze der Kronprinz, ein überzeugter, praktizierender Katholik, dessen fromme Haltung allgemein erbaute. Die religiöse Freude und Begeisterung des Volkes muss nach den Berichten überbordend gewesen sein. Alles sang die für den Anlass komponierte Don Bosco-Hymne. Ein Blumenregen ging auf den von Salesianerzöglingen getragenen Kristallsarg mit dem Leib des Seligen nieder. — Es wird die beglaubigte wunderbare Heilung eines zehnjährigen Knaben berichtet, der an einem Auge vollständig erblindet und am anderen schwer erkrankt, mit seiner Mutter vor dem Bilde des Seligen in Val Salice betend, plötzlich das Augenlicht wieder erlangte. Das Ereignis wird auch im Bericht des „Osservatore Romano“ mit allen Einzelheiten und Zeugen, worunter der Bischof von Piacenza, berichtet. Das Wunder trug viel zur Hebung der religiösen Begeisterung des Volkes bei.

Rom. Seligsprechungen. Am 9. Juni fand in St. Peter mit dem gewöhnlichen Zeremoniell die Seligsprechung der ehrwürdigen Theresa Margaritha vom Heiligsten Herzen aus dem Orden der Karmeliterinnen statt. Ihr bürgerlicher Name ist Anna Maria Redi. Sie wurde 1747 zu Arezzo aus vornehmer Familie geboren. 1764 trat das Mädchen, nachdem es bei den Benediktinerinnen in Florenz eine sorgfältige Erziehung genossen, dortselbst ins Kloster der unbeschulten Karmeliterinnen ein. 1770, im Alter von erst 22 Jahren, starb sie nach kaum fünf Jahren Klosterleben, durch schmerzhaftes Krankheiten geprüft. Die Selige zeichnete sich auch durch reichste Gaben der Natur aus. Man besitzt von ihr Gedichte, in denen sinnige Naturbetrachtung mit tiefer Mystik sich eint. Ihre liebevolle Erscheinung trug viel zur Verdrängung des Jansenismus aus der Toskana bei.

Am folgenden Sonntag, 16. Juni, wurde Claude de la Colombière S. J., dem Seelenführer der heiligen Margaretha Maria Alacoque, die Ehre der Altäre verliehen. Der Selige wurde im Jahre 1641 zu S. Sinforin d'Ozon in der Dauphinée geboren. Schon mit siebzehn Jahren trat er in die Gesellschaft Jesu ein. Nach der feierlichen Profess wurde er Rektor des Hauses der Gesellschaft in Paray-le-Monial, wo er der geistliche Berater der hl. Margaretha Maria war, aber zunächst nur ein Jahr, da er schon im folgenden (1676) als Hofprediger der Herzogin von York, einer geborenen Prinzessin von Este, nach London gesandt wurde. Am Hofe der Stuart hatte er im protestantischen Milieu viel zu leiden und wurde sogar prozessiert und eingekerkert. Diese Haft untergrub seine sowieso schwächliche Gesundheit. Aus England verbannt, kam er wieder nach Paray, wo er nun seine providentielle Mission als Seelenführer der Seherin des göttlichen Herzens erfüllte, und schon mit 41 Jahren ist er dort gestorben.

Vertrag des Freistaates Preussen mit dem Hl. Stuhl. Am 14. Juni unterzeichneten der päpstliche Nuntius Pacelli und der preussische Ministerpräsident Dr. Braun den Vertrag, durch welchen das Verhältnis zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche in Preussen neu geordnet wird. Die hauptsächlichlichen Bestimmungen des Vertrags — die Bezeichnung „Konkordat“ wurde vermieden, da sie auf die kirchenfeindlichen Kreise wie ein rotes Tuch wirkte — sind die folgenden: Der Freiheit des Bekenntnisses und des römisch-katholischen Kultus wird der staatliche Schutz gewährt. Es werden zwei neue Bistümer, Aachen und Berlin, errichtet. Die Bistümer von Paderborn und Breslau werden zu Erzbistümern erhoben. Die Dotation der Diözesen wird auf jährlich 2,8 Mill. M. festgesetzt. Die Bischöfe sind bei Errichtung von Kirchenämtern frei. Eigentum und sonstige Rechte der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden gewährleistet. Die Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe geschieht durch die Domkapitel auf Grund eines vom Hl. Stuhl gemachten Dreivorschlags. Der Hl. Stuhl wird die Wahl erst bestätigen, nachdem das Domkapitel durch Anfrage bei der Preussischen Staatsregierung festgestellt hat, dass gegen den Gewählten Bedenken politischer Art nicht bestehen. Die Kanonikate werden vom Bischof abwechselnd mit Zustimmung oder nach Anhören des Domkapitels besetzt. Erfordert für die Bekleidung der Kirchenämter ist im allgemeinen: deutsche Reichsangehörigkeit, staatliches Reifezeugnis, ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer staatlichen Hochschule, einem der bestehenden bischöflichen Seminare (für die neuen Bistümer Berlin und Aachen ist kein Seminar vorgesehen) oder an einer päpstlichen Hochschule. Der Unterricht an den Seminaren muss dem an den Hochschulen entsprechen. Die bisherigen theologischen Fakultäten an den Universitäten Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg werden auch kirchlich ausdrücklich anerkannt. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den schon für Breslau und Bonn geltenden Statuten. Die Fragen der Pfarrgehälter, der Verhältnisse der Orden und Kongregationen und besonders die Schulfrage, wegen der kirchenpolitischen Schwierigkeiten, wurden aus dem Vertrag ausgeschaltet. Trotzdem bedeutet der Vertrag zweifellos eine bedeutende Stärkung der Stellung der römisch-katholischen Kirche im preussischen Staate. Die Parität soll durch einen nachfolgenden Vertrag mit den protestantischen Kirchen gewahrt werden.

Neue Missionarinnen. Am 11. Juni sind wiederum 20 Kandidatinnen aus dem St. Josephshaus in Tübach nach **Columbien** ins Mutterhaus der schweizerischen Franziskanerinnen in Pasto, abgereist, um sich dort nach einem zweijährigen Noviziat der Missionsarbeit zu weihen. Anfragen über den Eintritt als Kandidatin ins St. Josephshaus in Tübach sind zu richten an die ehrw. Schwester Oberin, Sr. Catalina.

Personalnachrichten.

Gewählt: H.H. Cäsar M. Rudolf, Vikar an St. Anton in Basel, zum Pfarrer von Oberdorf (Kt. Solothurn); H.H. Martin Hunkeler, Kaplan in Sempach, zum Pfarrer von Ufhusen (Kt. Luzern).

Prälat Dr. Alois Huber, Rektor des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz, wurde die Würde eines apostolischen Protonotars instar participantium verliehen.
V. v. E.

Zum Tode des Dekans Franz Johann Weber.

Vom Stadtrat Schaffhausens ist an den Kirchenvorstand der katholischen Genossenschaft Schaffhausen folgendes Beileidschreiben gesandt worden:

„Der Stadtrat hat von Ihrer Mitteilung über den Hinschied des hochwürdigsten Herrn Franz Johann Weber, Dekan und Stadtpfarrer in Schaffhausen, Kenntnis genommen. Er nimmt an dem grossen Verluste, den Ihre Genossenschaft durch den Hinschied ihres kirchlichen Oberhauptes erlitten hat, aufrichtig teil.

Die städtische Behörde weiss, dass der geschätzte Verstorbene dank der Vorzüge seines Geistes und Charakters und dank seiner mustergültigen Lebensführung hohes Ansehen weit über den Kreis seiner Kirchengemeinde hinaus genoss, und dass ihm ein bleibendes, ehrendes Andenken auch bei Nichtkatholiken gesichert ist. Dem Stadtrat ist es ein ganz besonderes Anliegen, das gute, friedliche Einvernehmen, das alle die Jahre hindurch zwischen den städtischen Behörden und dem katholischen Bevölkerungsteil bestanden hat, anzuerkennen und das ein wesentliches Verdienst des korrekten und taktvollen Verhaltens von Herrn Dekan Weber ist. Der Stadtrat wünscht nur, dass es auch fürderhin so bleiben möge.“

Rezensionen.

Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, von Benedikt Rieg, Seminarregens in Regensburg. I. Band. Erster Adventssonntag bis sechster Sonntag nach Erscheinung. Rottenburg a. N. Baderscher Verlag. 1927.

Diese Predigten gleichen einem ruhig und klar dahinfließenden breiten Strom, in dem sich die Sterne der ewigen Wahrheiten und ab und zu auch die Realitäten des Lebens widerspiegeln.
-n.

Kirchenamtlicher - Anzeiger. für das Bistum Basel.

Examens triennaux et curiaux du district 1 (Jura).

Les examens triennaux et curiaux pour le district 1 (Jura) auront lieu, mardi, 9 juillet, à 8½ h. à Delémont, maison S. Georges. Les candidats trouveront la matière des examens dans la „Kirchenzeitung“, No. 7, page 54 de la présente année. Ils sont priés d'adresser au plus tôt leurs travaux écrits (deux sermons ou un sermon et une conférence ou catéchèse) au président soussigné. Les candidats, qui désirent se présenter à l'examen curial, sont priés d'en aviser sans retard le président de la Commission.

Porrentruy, le 17 juin 1929.

Le Président de la Commission:

E. Folletête, Curé-Doyen.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die nachfolgenden Pfründen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben: Pfarrei Winikon, Kt. Luzern, und Kaplanei Sempach, Kt. Luzern. Bewerber wollen sich bis zum 1. Juli bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.
Solothurn, den 19. Juni 1929.

Die bischöfliche Kanzlei.

pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
 Tariffähige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
 Ganz " : 14 " Einzelne : 24 Cts
 Halb*Beziehungweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Brave, treue **Tochter**, 40 Jahre alt, in Haus- und Gartenarbeiten bewandert, sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem Herrn. Suchende hat früher schon in einem Pfarrhause gedient. Adresse unter Z. Sch. 302 bei der Expedition.

Zu verkaufen

Motorrad

engl. Marke, 2 $\frac{3}{4}$ Pf.-Stärke, Motor ganz revidiert, Rahmen neu lackiert, noch sehr gut erhalten. Preis Fr. 700

Pfarrer Mayer,
Wallisellen (Zürich)



Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Blitz-

schutzanlagen

Neuerstellen
Umändern
Reparaturen

empfiehlt sich

Al. Herzog, Luzern
Spenglerei, Hertensteinstr. 18

Schreibpapier in jeder Qualität
Räber & Cie.

Meßweine

sowie
Tisch- und Spezialitäten
in TIROLERWEINEN
empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. Felsen-
burg, Altstätten, Rheint.
Beeidigte Messweinelieferanten. Telephon 62

Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.

Kirchen-Heizungen

nach bewährtem System erstellen bei weitgehendster Garantie.

J. Fischer-Wüest, Centralheizungen, Triengen.

Ausarbeitung von Projekten und Kostenberechnungen gratis.

FERIENHEIM

Kaplan Les Selernes M.O.B., Greyerz, Kt. Freiburg, nimmt geistliche und weltliche Herren auf. Wundervolle Lage: 1000 Meter über Meer, staubfrei.
 NB. Deutschen Gästen werden Französisch-Kurse erteilt.
 Am gleichen Orte zu vermieten: **möbl. Sommerchalet** mit 3 Zimmern u. Küche, 1050 M. ü. M. Sich zu wenden an: E. Pittet, Kaplan

SCHWARZSEE

(Freiburg)

Chalet-Pension Bädli

(15 Zimmer)

Höhelage: 1050 Meter. Autobus: Freiburg — Schwarzsee

Eröffnung: 28. Juni.

Idealer Aufenthalt zur Erholung, vollständige Ruhe.
 Pension Fr. 7.— bis Fr. 8.—, 4 Mahlzeiten, alles inbegriffen.
 Religiöser Dienst im Hause. — Schwefelbäder.

GUTE
FILMS



APPA-
RATE

Soeben erschien:

Kleiner Katechismus

Von **Hermann Bösch**

Direktor und Katechet an den kantonalen Erziehungsanstalten für taubstumme und schwachbegabte Kinder.

3. Auflage Fr. —.75.

Diese Auflage des Katechismus ist in „Antiqua“ gedruckt und wird daher überall begrüsst werden, wo durch Verfügung der Erziehungsdirektionen die Antiqua für den Anfangs-Leseunterricht eingeführt ist.

Die praktische Verwendungsmöglichkeit infolge des knappen und leicht verständlichen Ausdrucks ist hinreichend erwiesen.

VERLAG RÄBER & C^{IE} LUZERN

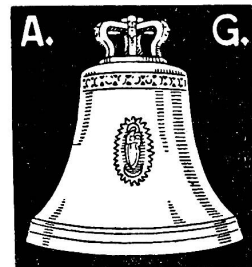
INSERIEREN BRINGT ERFOLG

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stifskellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
 Preisliste zu Diensten.

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
 bestehend seit dem XIV. Jahrhundert.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die Weine aus der
Abtei Muri-Gries-Bozen.
 Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei Budafok.

Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser

Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann
 Kirchenartikel u. Devotionalien
 Luzern.

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster kaufen ihren **MESSWEIN** und decken ihren Bedarf an Tisch- und Kranken-Wein sowie Oliven-Oel bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Elektrische Kirchenheizungen

erstellt nach eigenem patentiertem System, speziell geeignet für katholische Kirchen

„ACCUM“

Fabrik elektrischer Heizapparate
Werkplatz Tribschen, LUZERN

Ferner Spezialität in:
elektr. Speicher-Ofen und Heisswasser-Boiler
Ausarbeitung von Projekten und Kostenvoranschlägen gratis. — Erste Referenzen.

Geschenkwerke zur Profess von Ordensfrauen

Von der Armut der Ordens-Schwester.
Eine geistliche Lesung für barmherzige Schwestern. — Herausgegeben von P. Weckesser.
Geb. Fr. 7.50

Ordensleben und Ordensgeist.
Vierzig Vorträge zunächst für Ordens-Schwester, von I. Watterot. O.M.I. Geb. Fr. 5.65

Die betrachtende Ordensfrau.
Handbuch für barmherzige Schwestern von G. Diessel. 2 Bände. Geb. Fr. 13.75

Jesus das Vorbild für Ordensfrauen.
Betrachtungen für alle Tage des Jahres. Von einer Schwester der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus. 3 Bände Geb. Fr. 15.—

Goldenes Schatzkästlein für Ordensleute.
Betrachtungen für alle Tage des Jahres und viele Heiligenfeste. Von P. J. Jansen S. V. D. 4 Bände. Fr. 18.75

Betrachtungen
für alle Tage und Feste des Jahres über das Leben und die Geheimnisse unseres Herrn Jesu Christi nach der Methode des hl. Ignatius. Besonders zum Gebrauch für Klosterfrauen. Aus dem Französischen bearbeitet von P. J. Mayer. 5 Bände Geb. Fr. 18.75.

Handbuch für Opferseelen.
Von M. Schmid. Fr. 3.75

Führer zur Innerlichkeit.
Nach den Schriften des P. Grou v. M. Schmid. Fr. 3.75

Vorrätig bei

BUCHHANDLUNG
RÄBER & CIE. — LUZERN

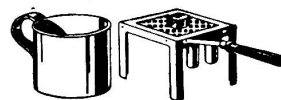
Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



Aluminium-Kännchen

mit Rost zum Wasser wärmen

Anfertigung von

Soutanen, Soutanellen, Überzieher, ganze Gehrockanzüge bei

Josef Schacher, feine Herren-Massschneiderei, Telephon 10.
Gettnau - Unterdorf. Mässige Preise.

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL. ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs & Co., Zug

beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Messkleider, Rauchmäntel u. s. w.

offeriert zu vorteilhaften Preisen

Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil, Kt. Luzern.**
Reichhaltige Musterauswahl (Schweizerfabrikat)

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte
empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Louis Ruckli

**Goldschmied
Luzern**

10 Bahnhofstrasse 10

Werkstätten
für kirchliche Kunst
moderner und alter
Richtung.

**Kelche, Ciborien, Monstranze,
Kruzifixe und Verwahrpatenen**

Stilgerechte Renovationen.
Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.

Grosse Auswahl in Originalentwürfen.